

Gründe, besonders aus einem, der bisher noch nicht herausgehoben worden ist. Wenn Einer gewählt ist und eventuell kein Anderer, so wird er mit sich selbst um so sorgfältiger zu Rathe gehen, ob er sich der Pflicht, welche ihm das Vertrauen des Volks auferlegt, entziehen dürfte. Ist aber ein Anderer mit ihm gewählt, so wird er nicht so bereit sein. Ich glaube, das ist gefährlich. Ich will nicht die Frage berühren, ob dies durch Verordnung festgesetzt werden konnte, ob es nicht eine wirkliche Erweiterung des Wahlgesetzes ist, wobei die Stände ihrer Mitwirkung nicht hätten beraubt werden sollen. Ich will sie auf sich beruhen lassen. Ich bin auch der Meinung, daß es nicht auf dem Verordnungswege hätte geschehen sollen. Was von meinem Freunde zur Linken bemerkt worden ist, dem muß ich ganz beistimmen. Wenn soll das Eventuelle aufhören. Wenn Einer zur Wahl geht, so kann er nicht vorher erwägen, wem er seine Stimme geben will, sondern er muß gleich einen ganzen Catalogus aufsetzen und sagen, wenn der nicht will, so muß der, und will der auch nicht, so muß der. Es wäre das ein Mittel, welches zu sehr bedenklichen Wahlen führen dürfte. Man kann die eventuellen Wahlen ganz umgehen, und wird sie auch umgehen, wenn sie nicht zulässig sind. Sind sie aber zulässig, so denken die Wähler, wenn der die Wahl nicht annimmt, so wird sie wohl ein Anderer annehmen, und wenn sie der Andere auch nicht annimmt, wohl der Dritte. Das ist für die Wähler auch nicht gut. Ich muß auch ganz dem beipflichten, so lange das Volk die Wahl seiner Vertreter nicht für etwas Hochwichtiges hält, und es sich nicht zur freien, vollständigen Gewissenssache macht, den Besten zu wählen, so lange hat es den Werth der Volksvertretung nicht erkannt. Ich kann zwar diesen Vorwurf dem Volke in seiner großen Mehrheit nicht machen, aber wahr ist es, daß es Wähler gibt, welche den Wahltag versäumen und verschlafen. Sie sagen: Wenn nicht der wählt, so werden es die Andern machen. Das finden Sie aber in anderen Staaten auch. Es liegt in der Natur des Menschen. Das Menschengeschlecht ist sich in seinen Individuen nicht ganz gleich. Ich werde mich nie für eventuelle Wahlen entscheiden, noch weniger für eine Ausdehnung der darüber bisher angenommenen Grundsätze, von denen man nur wünschen muß, daß durch eine gesetzliche Bestimmung die Staatsregierung und Ständeversammlung sich darüber vereinigen mögen, jedoch mit möglichster Beseitigung aller eventuellen Wahlen.

Abg. Blüher: Die Möglichkeit der eventuellen Wahlen im Sinne des Abg. Todt ins Unendliche auszudehnen, finde ich, wenigstens wenn man die Sache aus dem practischen Gesichtspunkte betrachtet, nicht angemessen. Den Wählern ihre Rechte abzuschneiden, oder auch nur zu beschränken, ist mir nicht in den Sinn gekommen; ich war nur der Ueberzeugung, daß derselbe Zweck auf eine kürzere, einfachere und minder kostspielige Weise zu erreichen sei.

Referent Abg. Hensel: Auf die Rede des Herrn Vicepräsidenten erlaube ich mir, den Petenten in einer genommenen Beziehung zu rechtfertigen; denn er sagt ausdrücklich: „Wenn eventuelle Wahlen nicht erlaubt wären, würden die Wähler mit um so größerem Ernst verfahren, und bemüht sein, sogleich bei der

ersten Wahl den rechten Mann auszusuchen.“ Uebrigens muß ich bemerken, daß auch die Deputation von der Ansicht ausgeht, daß die Festsetzung über die Eventualwahlen auf dem Wege der Gesetzgebung zu erfolgen habe; denn ihr Antrag geht ausdrücklich dahin, daß die hohe Staatsregierung die nöthigen Bestimmungen über die Eventualwahlen auf verfassungsmäßigem Wege zur Sanction bringe.

Königl. Commissar D. Günther: Ueber den eigentlichen Gegenstand dieses Punktes scheint zwischen den Ansichten der Regierung und den Ansichten der geehrten Deputation allerdings Uebereinstimmung stattzufinden; denn die Deputation erklärt sich mit den Grundsätzen der Regierung, wie sie in dem Berichte selbst herausgehoben sind, einverstanden. Ich kann auch nicht glauben, daß dasjenige, was hier gegen die eventuellen Wahlen gesagt worden ist, die Absicht habe, sie sogar in der Beschränkung für unzulässig zu erachten, wie sie in dem Berichte als Grundsatz der Regierung dargestellt worden sind, denn das würde offenbar nur zur unnöthigen Belästigung der Wähler führen. Es scheint sich also nur darum zu handeln, ob es des von der Deputation vorgeschlagenen Betrages bedürfe. Es würde desselben bedürfen, wenn man von der Ansicht ausginge, daß die Bestimmungen, wie sie über die Eventualwahlen dormalen von der Regierung getroffen worden sind, Gegenstand der Gesetzgebung wären. Das hat aber die Regierung allerdings nicht angenommen; denn diesen Grundsätzen steht irgend eine Bestimmung des Wahlgesetzes nicht entgegen. Sie gehören nach der Ueberzeugung der Regierung lediglich der Ausführung an, und in dieser Hinsicht erscheinen sie nicht als Gegenstand der Gesetzgebung.

Präsident D. Haase: Ich werde nun zur Fragstellung übergehen. Die Deputation hat bei dem neunten Punkte der Kammer angerathen, den Antrag zu stellen: „daß die hohe Staatsregierung die nöthigen Bestimmungen für eventuelle Wahlen auf verfassungsmäßigem Wege zur Sanction bringen möge“, und ich frage die Kammer: ob sie der Deputation hierin beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hensel: Es heißt weiter im Deputationsberichte:

Schon bisher ist von der hohen Staatsregierung zu X.

als Regel festgehalten worden, daß, wenn ein Stellvertreter während eines Landtags zum Eintritt in die Kammer unfähig wird, ein Anderer statt seiner zu wählen sei. Allein es unterliegt diese Regel offenbar verschiedenen Modificationen; ihr unbedingt zu folgen, würde häufig nutzlos, nur kostspielig sein. Es wird immer der concrete Fall den nähern Grund zur Entschließung abgeben müssen. Bei allen solchen Wahlen ist vornehmlich die Zeit, in welcher gerade der Landtag steht, beziehentlich auch der Grundsatz, daß der Stellvertreter an die Person des Abgeordneten, an dessen Verhältniß zur Kammer gebunden ist, gleichsam mit ihm steht und fällt, zu berücksichtigen. Einen Stellvertreter für einen Stellvertreter auch dann, wenn der Abgeordnete selbst ausgeschieden ist, zu wählen, könnte sich nicht rechtfertigen, da nicht mehr Zeit und Arbeit zur Wahl eines neuen Abgeordneten und dessen Stellvertreters erforderlich ist. Hinsichtlich der Zeit der Beendigung eines bestehenden Landtags kann nur die hohe